

Ehrenordnung des Turn- und Sportvereins 1896 e. V. Rain am Lech



§ 1 Zusammensetzung

1. Der Ehrenausschuss besteht aus der erweiterten Vorstandschaft und vom geschäftsführenden Vorstand berufene Vereinsmitglieder.
2. Die Berufung gilt für die Dauer der Wahlperiode des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Der Ehrenausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

§ 2 Kriterien Vereinsehrung

1. Zur Vereinsehrung kann jedes TSV-Mitglied ab dem 16. Lebensjahr vorgeschlagen werden.
2. Der TSV Rain hat folgende Ehrungsstufen:
 - Vereinsnadel in Silber Lorbeer ab 200 Punkte
 - Vereinsnadel in Gold Lorbeer ab 400 Punkte
 - Vereinsnadel in Silber Eiche ab 600 Punkte
 - Vereinsnadel in Gold Eiche ab 800 Punkte
 - Ehrenmitglied
 - Ehrenfunktionär

Zwischen den Ehrungen soll der Abstand mindestens vier Jahre betragen.

3. Jährlich ist dem Mitglied folgende Punktezahl zu geben:

| | |
|-------------------------------|----------------|
| Mitgliedsjahr (ab Eintritt) | 5 Punkte |
| Funktionär in einer Abteilung | 10 – 20 Punkte |
| Vorstand und Abteilungsleiter | 20 – 50 Punkte |

| | |
|-------------------------------------|--------------------------------|
| Sportler im Spiel-/Wettkampfbetrieb | 1 Punkt je Veranstaltung |
| Breitensportler | im Ermessen des Ehrenausschuss |

4. Tätigkeiten, für die ein Beschäftigungsverhältnis beim Verein besteht dürfen zur Beurteilung nicht herangezogen werden.

§ 3 Kriterien Ehrungen BLSV / Fachverband

Für Verbands-Ehrungen werden die Vorgaben des BLSV bzw. des jeweiligen Fachverband herangezogen.

§ 4 Vorschlagsrecht

Zur Ehrung können vorschlagen:

- a. Mitglieder des Ehrenausschuss können Vereinsmitglieder jeder Abteilung zur Ehrung vorschlagen.
- b. Die Abteilungsvorstandschaft kann Mitglieder ihrer Abteilung zur Ehrung vorschlagen.



§ 5 Totenehrung

1. Im Todesfall eines Vereinsmitglied verabschiedet eine Abordnung mit der Vereinsfahne den Verstorbenen am Grab:
 - a. bei aktiven Vereinsmitgliedern
 - b. bei ehemaligen Funktionären (Vorstände, Abteilungsleiter)
 - c. bei Vereinsmitgliedern, die 50 Jahre oder länger Mitglied im Verein waren
 - d. bei allen Ehrenmitgliedern
2. Bei verstorbenen Ehrenmitgliedern erfolgt eine Gedenkrede mit Niederlegung eines Kranzes oder Gesteckes durch die erweiterte Vorstandschaft.
3. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet in Absprache mit den betroffenen Abteilungsleitungen den Umfang der Verabschiedung.

§ 6 Inkraftsetzung

1. Diese Ehrenordnung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 04.06.2014 beschlossen und tritt zum 05.06.2014 in Kraft gesetzt.
Änderungen der Ehrenordnung können durch den Hauptausschuss auf Vorschlag des Ehrenausschuss beschlossen werden. Die Änderungen werden den Mitgliedern bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben.